



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Art & Event KultSchlachthof e.V.“. Er hat seinen Sitz in Stollberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

Art & Event
KultSchlachthof e.V.

Schlachthofstraße 7
09366 Stollberg

§ 2 Zwecke des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Jugendhilfe sowie der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- partielle Rekonstruktion und Instandhaltung von historischer Industriearchitektur und Technik (Transmission, Werkzeuge, ...)
- Schaffung und Unterhaltung von Proberäumen und Auftrittsmöglichkeiten für Nachwuchskünstler (z.B. Musik, Theater, Kabarett, u.a. Kleinkunstprojekte)
- Kultur-/Technik- und Musikworkshops mit Unterstützung von Senior-Mentoren
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Altersgruppen zur Förderung von Toleranz, Teamfähigkeit und Solidarität
- Durchführung von Veranstaltungen (Livemusik, Konzerte, Theater, Kabarett, Contests, Symposien) zur Förderung von Kunst und Kultur
- Gesprächsrunden zu populärwissenschaftlichen Themen
- Gesprächsrunden mit Persönlichkeiten der Kultur- und Zeitgeschichte



- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Große Kreisstadt Stollberg. Mit der Maßgabe, es für gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- 2.7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art & Event
KultSchlachthof e.V.

Schlachthofstraße 7
09366 Stollberg

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3.2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen Personen Bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahmeerklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 3.3. Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den „Art & Event KultSchlachthof e.V.“ erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben Sitz- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet:
1. Mit dem Tod des Mitglieds
 2. Durch Austritt des Mitglieds
 3. Durch Ausschluss aus dem Verein
 4. Durch Streichung der Mitgliedschaft
- 4.2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung etwaiger noch ausstehender Beitragsrückstände, Materialbezugsforderungen und der Wiedergutmachung etwaigen verursachten Schadens.
- 4.3. Der Austritt des Mitglieds (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2) ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und muss bei Jugendlichen unter 18 Jahre vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- 4.4. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes wie beispielsweise schwerwiegendem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder wegen unkameradschaftlichen und unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3).
Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben und die Behandlung des Ausschlusses auf der ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Einspruch über den Ausschluss.
- 4.5. Die Streichung der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4) erfolgt, wenn das Mitglied mit Beiträgen für 1 Jahr im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat nach Absendung der Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.
- 4.6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein sind die im Besitz des Mitglieds befindlichen vereinseigenen Gegenstände an den Verein zurückzugeben.

Art & Event

KultSchlachthof e.V.

Schlachthofstraße 7
09366 Stollberg



§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages, der jährlich im Voraus zu entrichten ist, wird vom Vorstand festgesetzt.
- 5.2. Wer mit der Zahlung seines Beitrages in Rückstand ist, hat bis zur völligen Begleichung des Außenstandes kein Rede- und Stimmrecht auf den Versammlungen.

Art & Event

KultSchlachthof e.V.

Schlachthofstraße 7
09366 Stollberg

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 7.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er besorgt alle Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht kraft Gesetzes oder gemäß der Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 7.2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter, 3. Stellvertreter und dem Schatzmeister. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 7.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Verein aus, endet das Amt mit dessen Ausscheiden.
- 7.4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern ein Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt.
- 7.5. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB allein.
- 7.6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung oder andere Ordnungsbestimmungen geben. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.



§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
- wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens
 - aller 4 Jahre
 - wenn eine Minderheit von einem Drittel der Vereinsmitglieder deren Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.

Art & Event
KultSchlachthof e.V.

Schlachthofstraße 7
09366 Stollberg

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 9.2. Jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahre hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Vereins und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.
- 9.5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.



§ 11 Haftungsausschluss

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die Mitglieder oder Nichtmitglieder in Ausübung einer Veranstaltung des Vereins entstehen. Eine Haftung tritt auch nicht für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertsachen oder sonstiger Gegenstände.

Art & Event
KultSchlachthof e.V.

Schlachthofstraße 7
09366 Stollberg

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Falls die Mitgliederversammlung keine andere Personen beruft.

§ 13 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.02.2012 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.